

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

24. April 2024

Klimaschutz-Verordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 24. Januar 2024 des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sind die Kantone im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen worden, zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV) Stellung zu beziehen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und nimmt diese gerne wahr.

1. Allgemeine Beurteilung

Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) sowie die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) haben sich umfassend zur Vernehmlassungsvorlage geäussert. Der Regierungsrat unterstützt die Vorschläge der KVU und EnDK, mit Ausnahme des Antrags zu Art. 4 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG). Im Klimagesetz wurden seinerzeit keine Richtwerte für die Landwirtschaft festgelegt, da die landwirtschaftlichen Emissionen über komplexe biologische Prozesse entstehen. Diese Regelung soll beibehalten werden, bis neue Technologien verfügbar sind, welche die Emissionen aus der Landwirtschaft signifikant reduzieren können. Die Stellungnahmen KVU und EnDK sind beigelegt.

2. Ergänzende Anträge

2.1 Zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 (Begriffe)

Bei der Definition für thermische Netze ist unklar, was mit "zentralen Quellen" genau gemeint ist.

Antrag

Der Regierungsrat regt an, die Definition aus dem erläuternden Bericht zur Klimaschutz-Verordnung (Seite 10) zu verwenden: *"Ein thermisches Netz ist eine Infrastruktur, die mehrere Bezüger über mindestens eine Quelle mit Wärme oder Kälte versorgt."*

Art. 4 Abs. 1 (Weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr)

Gemäss erläuterndem Bericht (Seite 11) entspricht die Aufzählung der zusätzlich zum CO₂ anfallenden klimarelevanten Emissionen voraussichtlich derjenigen der künftigen Regulierung zum europäischen Emissionshandelssystem.

Antrag

Der Regierungsrat regt an die Aufzählung in Art. 4 KIV offener zu formulieren, damit auch solche zukünftigen Regulierungsanforderungen abgedeckt sind.

2. Kapitel: Fahrpläne und Finanzhilfen

Antrag

Abschnitt 1 und 2 von Kapitel 2 der KIV sind wie folgt zu präzisieren: Landwirtschaftliche Unternehmen, welche die ganze Wertschöpfungskette abdecken oder Branchen (zum Beispiel Gemüseproduzenten) sollen ebenfalls die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis Unterstützung bei der Umsetzung von Fahrplänen respektive der Förderung innovativer Technologien und Prozesse zu erhalten. Entsprechend sind die Anforderungen in Anhang 2, Abschnitt 1 anzupassen.

1. Abschnitt: Fahrpläne

Art. 5 (Fahrpläne für Unternehmen)

Art. 5 KIV behandelt die Fahrpläne für Unternehmen, welche wegweisend für die operationelle Umsetzung des KIG sind.

Gemäss Buchstabe b sollen die Fahrpläne eine Beschreibung der bestehenden klimarelevanten Anlagen und Prozesse enthalten. Die Definition "klimarelevant" in Bezug auf Umfang der betroffenen Anlagen und Prozesse ist unklar und bleibt im erläuternden Bericht gar unerwähnt. Die Definition wäre dringend zu präzisieren.

Ein anderer Bestandteil eines Fahrplans nach Buchstabe c ist die Beschreibung der **technischen Lösungen**, die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negative-missionstechnologien (NET) führen können. Der folgende Buchstabe d gibt vor, dass eine Beschreibung der **konkreten Massnahmen** mit selbem Ziel ein weiterer Fahrplanbestandteil ist. In diesem Zusammenhang ist die Abgrenzung dieser zwei Bestandteile schwer verständlich. Im erläuternden Bericht wird in Bezug auf Buchstabe d von einem Massnahmenplan gesprochen, welche alle in Buchstabe c genannten technischen Lösungen umfasst. Für eine bessere Abgrenzung ist in der Verordnung auf die Formulierung aus dem erläuternden Bericht (Seite 13) zurückzugreifen.

Antrag

Die Formulierung von Art. 5 Bst. b KIV bezüglich klimarelevanter Anlagen und Prozesse ist genauer zu definieren.

Antrag

Die Formulierung von Art. 5 Bst. d KIV zu konkreten Massnahmen ist an diejenige im erläuternden Bericht (Seite 13 – Massnahmenplan) anzugleichen.

Art. 8 Abs. 1 (Weitere Anforderungen an Fahrpläne)

Die Formulierung im Entwurf ist schwer verständlich.

Antrag

Der Regierungsrat regt an, die Formulierung an diejenige im erläuternden Bericht (Seite 14) anzugleichen oder zumindest in Art. 2 KIV zu definieren, was Bescheinigungen sind.

Art. 9 (Beratung)

Gemäss Art. 5 Abs. 3 KIG stellt der Bund den Unternehmen und Branchen fachkundige Beratung zur Verfügung. Es ist fraglich, ob die gemäss Art. 9 KIV vorgesehene Bereitstellung von Information sowie einer Liste von registrierten Beraterinnen und Beratern diese Anforderung erfüllt. Die Führung einer solchen Liste über alle Branchen durch den Bund scheint wenig stufengerecht und könnte zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand führen.

Antrag

Der Regierungsrat regt an Art. 9 Abs. 2 KIV zu streichen oder allenfalls zu präzisieren. Es ist unklar welche Bedingungen eine Beraterin oder ein Berater für die Zulassung erfüllen müsste und wer diese Zulassung überprüft.

Art. 10 Abs. 2 (Förderungswürdige Massnahmen)

Der Regierungsrat empfiehlt, die Finanzhilfe auf Massnahmen/Bereiche zu beschränken, die tatsächlich auf Förderungen angewiesen sind und nicht bereits anderweitig verpflichtend sind oder sowieso umgesetzt werden. Dementsprechend sollte keine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn ein Betreiber seine Verminderungsverpflichtungen auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.

Antrag

Art. 10 Abs. 2 Bst. b KIV ist zu streichen.

Art. 12 (Gesuch)

Wie in Kapitel 1 erwähnt, enthält das KIG befristete Förderprogramme zur Emissionsreduktion. Laut Art. 12 KIV läuft die Einreichungsfrist für Gesuche von Finanzhilfen bis zum 1. September 2030 beim Bundesamt für Energie (BFE). Art. 14 KIV hält des Weiteren die befristete Ausrichtung der Finanzhilfen fest: Diese werden bis spätestens zum 31. Dezember 2035 (Investitionsbeiträge) respektive spätestens bis am 31. Dezember 2037 (Betriebsbeiträge) ausgerichtet.

Die Verordnung regelt auch die Unterstützung des Bundes für die operative Umsetzung des KIG. Beispielsweise stellt laut Art. 9 KIV das BFE alle für die Erstellung der Fahrpläne zwingend nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung. Gemäss Art. 26 stellt das Bundesamt für Umwelt den Finanzbranchen mindestens alle zwei Jahre einen Klimatest zur Verfügung. In der Verordnung fehlen jedoch zeitliche Angaben, ab wann Anspruchsgruppen (zum Beispiel Unternehmen) mit dieser Unterstützung rechnen können.

Für die Erstellung der Fahrpläne und das Einreichen der Finanzhilfegesuche verbleiben den Unternehmen knapp sechs Jahre. Dies könnte zu erheblichem Mehraufwand führen, wenn die Unternehmen bereits vor Erhalt aller notwendigen Informationen aufgrund der knappen Einreichungsfristen an der Zielsetzung des KIG arbeiten müssen. Es ist zudem fraglich, ob die kurze Einreichungsfrist bis zum 1. September 2030 das gesamte Potenzial förderwürdiger Massnahmen gemäß Art. 10 KIV ausschöpft, um Netto-Null-Emissionen bis zum Jahr 2050 zu erreichen.

Antrag

Der zeitliche Rahmen für die Einreichung für Finanzhilfegesuche und die Ausrichtung der Finanzhilfen ist zu überprüfen und zu erstrecken.

Art. 19 Abs. 1 Bst. c, Abs. 4 Bst. b (Thermische Netze)

Anhang 2 Ziffern 3.2 und 4.4 (Fossile Energieträger)

Ziel des Klima- und Innovationsgesetzes ist unter anderem die Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung (Art. 1 Bst. c KIG). Absicherungen von Investitionsrisiken, Fördergelder etc. sollten dementsprechend nicht für Massnahmen beziehungsweise Projekte gesprochen werden, die auf fossile Energieträger angewiesen sind.

Antrag

Art. 19 Abs. 1 Bst. c (Abdeckung Spitzenlast mit fossilen Energieträgern) ist ersatzlos zu streichen.

In Art. 19 Abs. 4 Bst. b KIV ist auf die Ausnahmeregelung für die Überbrückungslösung mit fossilen Energieträgern zu verzichten. Analog sollte in Anhang 2 Ziffern 3.2 und 4.4 die Frist für die vollständige Substitution mit erneuerbaren Energien deutlich verkürzt werden.

Art. 20 (Thermische Langzeitspeicher)

Aufgrund der potenziell grossen räumlichen Auswirkungen von Erdbeckenspeichern ist es grundsätzlich fraglich, ob diese Technologie mit den begrenzten räumlichen Verhältnissen in der Schweiz überhaupt kompatibel ist.

Antrag

Es soll vor diesem Hintergrund nochmals geprüft werden, ob für diese Technologie überhaupt Absicherungen gesprochen werden müssen und nicht Fehlanreize geschaffen werden.

Art. 20 Abs. 2 Bst. a

Gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. b KIV muss bei Erdbeckenspeichern die Oberfläche anderweitig genutzt werden. Eine Absicherung des Risikos, dass die Doppelnutzung der Oberfläche wegfällt, steht im Widerspruch zu dieser Vorgabe, denn ein Erdbeckenspeicher ohne Doppelnutzung könnte nicht realisiert werden.

Antrag

Streichung von Art. 20 Abs. 2 Bst. a KIV.

Allgemeine Anregungen

Das KIG setzt Ziele in Übereinstimmung mit dem Klimaübereinkommen von 2015 (Art. 1 KIG). Der Bund sorgt dafür, dass Treibhausgasemissionen (beziehungsweise ihre Wirkung) in der Schweiz bis 2050 Null betragen (Netto-Null-Ziel) und dass auf dem Absenkpfad definierte Zwischenziele erreicht werden (Art. 3 KIG). Für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie gelten Teilziele (Art. 4 KIG). Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament periodisch Anträge zur Umsetzung der Ziele (Art. 11 KIG).

Aus Sicht des Regierungsrats kann nicht beurteilt werden, ob die Regelungen geeignet sind, die klaren Ziele des Gesetzes zu erreichen, oder ob Schlupflöcher vorhanden sind und wirksame Sanktionen fehlen. So wird etwa nicht klar, welche Mechanismen greifen (und wer diese wie beschliesst), wenn die (Zwischen-)Ziele der Sektoren klar verfehlt werden. Auch sind kaum Verknüpfungen zu (anderen) staatlichen Investitionstätigkeiten erkennbar.

Antrag

Es ist aufzuzeigen, welche Mechanismen greifen und wer diese in welchen Verfahren beschliesst, sollten die (Zwischen-)Ziele der Sektoren verfehlt werden. Ebenso sind Verknüpfungen zu anderen staatlichen Investitionstätigkeiten aufzuzeigen.

Im Sinne einer effizienten und effektiven Umsetzung des KIG empfiehlt der Regierungsrat schlanke und verwaltungsökonomische Prozesse.

2.2 Zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)

Anhang, Tabelle Ziffer 8 (Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen)

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Stellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) vom 18. März 2024
- Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 25. März 2024

Kopie

- bettina.kast@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bettina Kast
3003 Bern

Per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 18. März 2024

Stellungnahme der KVU zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Kast
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Stellungnahme wurde durch den Vorstand der KVU und auf der Grundlage der Musterstellungnahme des Cercle Climat erstellt. Wir bedanken uns für den Einbezug der KVU. Im Grundsatz unterstützen wir die Vorlage und nehmen im Folgenden Stellung zu einigen übergeordneten Punkten des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), die unseres Erachtens in der aktuell vorliegenden Vernehmlassungsvorlage noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

I. Allgemeine Bemerkungen zu übergeordneten Punkten des KIG

Art. 3 KIG: Negativemissionstechnologien (NET)

Die Priorisierung der Verminderung der Emissionen (vor Entnahme und Speicherung) wird explizit begrüsst. Dennoch bleibt das Netto-Null-Ziel bis 2050 ohne NET unerreichbar. Der Aufbau einer robusten und skalierbaren NET-Infrastruktur stellt deshalb eine grosse Herausforderung der nächsten Jahrzehnte dar. Gemäss Art. 3 Abs. 5 KIG sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass bis spätestens 2050 in der Schweiz und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung stehen. Wobei im erläuternden Bericht präzisiert wird, dass für den Zeitraum nach 2040 die Anwendung von NET relevant sein wird. Somit müssten innerhalb der nächsten 15 Jahre entsprechende Anlagen betriebsbereit sein. Die Verordnung nennt diesbezüglich keinerlei Ausführungsbestimmung. Zudem werden die Bereiche Verminderung und NET teilweise nicht ausreichend voneinander abgegrenzt:

- Massnahmen zur Emissionsverminderung und NET werden immer kombiniert genannt. Die Anforderungen an bzw. die Voraussetzungen für die Umsetzung von Massnahmen zur Emissionsverminderung und für den Aufbau einer NET-Infrastruktur, welche zusätzlich zur CO₂-Entnahme auch den Transport und die Speicherung des CO₂ beinhaltet, unterscheiden sich häufig jedoch deutlich. Damit NET gezielt gefördert werden können, sollten Massnahmen zur Emissionsverminderung und

Massnahmen zur Förderung von NET konsequent getrennt werden. Dies würde auch die Lesbarkeit der KIV verbessern.

- Die Förderung von NET bei Unternehmen und Branchen, die bereits heute kaum mehr Emissionen resp. biogene CO₂-Emissionen verursachen (insb. BECCS), wird nicht explizit genannt. Es ist daher unklar, ob solche Unternehmen und Branchen gemäss KIV förderberechtigt sind.
- Die explizite Nennung, dass (Pilot-)Projekte im Bereich des CO₂-Transports unter der KIV gefördert werden können, fehlt. Dabei ist der Aufbau einer CO₂-Infrastruktur zentral. Da derzeit keine geeignete Transportinfrastruktur für grosse Mengen an CO₂ vorhanden ist, müssen Unternehmen heute den CO₂-Transport selbst organisieren. Neben der Finanzierung und dem Aufbau einer CO₂-Infrastruktur ab 2030 ist es deshalb von zentraler Bedeutung, die Finanzierung vor 2030 für Pilotprojekte zeitnah zu klären, um «First Mover» zu unterstützen.
- Wir erwarten vom Bund über die finanzielle Unterstützung hinaus eine proaktivere Koordinationsrolle, um Speicherpotenziale im Inland zu identifizieren und die Transportinfrastruktur aufzubauen. Dabei sind auch die biologischen Negativemissionen (Wälder, Böden etc.) zu beachten.

Anträge:

- Der Bereich NET muss textlich klarer von der Emissionsverminderung getrennt werden.
- Die NET-Förderung muss klarer deklariert und ein Teil der Fördermittel muss explizit für NET ausgewiesen werden.
- Die Finanzierung und der Aufbau einer CO₂-Transportinfrastruktur muss sowohl für die Zeit vor als auch nach 2030 betrachtet werden.
- Der Bund muss eine proaktivere Koordinationsrolle im Bereich NET übernehmen.

Art. 4: Richtwerte für einzelne Sektoren

Gemäss Art. 4 Abs. 2 KIG kann der Bundesrat Richtwerte für weitere Sektoren festlegen, was insbesondere für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sinnvoll wäre.

Antrag: Zielwerte für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sind zu definieren. Für den Bereich Landwirtschaft sollten sich die Richtwerte an den Vorgaben der «Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050» orientieren.

Kritisch erscheint in diesem Zusammenhang auch der Satz auf S. 5 des Erläuternden Berichts: «Beispielsweise werden dem Sektor Industrie keine negativen Emissionen angerechnet, wenn biogenes CO₂, welches bei der Verbrennung von Biomasse in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) entsteht, an der Quelle entnommen und an geeigneter Stelle langfristig gespeichert wird.» Es erscheint z. B. sinnvoll, dass gerade Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) nur im Sommerhalbjahr vollumfänglich CO₂ abscheiden, dafür im Winter wärmegeführt betrieben werden und auf eine Abscheidung verzichten, um Winterstrom einzusparen. Die Jahres-CO₂-Bilanz der KVA könnte so rechnerisch ausgeglichen, also Netto-Null sein (wobei sie – im Detail betrachtet – im Sommer negativ und im Winter positiv wäre). Ausser im Falle einer Winterstrommangelanlage könnte die Abscheideanlage bei KVA ganzjährig laufen und so NET (durch den BECCS-Anteil der Abscheidung) generieren.

Art. 5: Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des KIG müssen «alle Unternehmen (...) bis spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen». Die Konsequenzen im Falle einer Verfehlung dieses Ziels sollten geklärt werden, jedoch geht die KIV auf diesen Punkt nicht ein.

Antrag: Die Konsequenzen für Unternehmen im Falle einer Verfehlung des Netto-Null-Ziels bis 2050 müssen in den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden.

Art. 6: Finanzierung Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen

Der Bereich Abwasserbehandlung wird in der KIV nicht geregelt. Dabei ist insbesondere ungeklärt, wie die Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen finanziert werden sollen.

Antrag: Für die Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen muss eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden.

Art. 11: Umsetzung der Ziele

Das KIG sieht vor, dass der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig Anträge zur Umsetzung der Ziele gemäss Art. 11 Abs. 1 KIG unterbreitet. Grundsätzlich sollen diese Anträge im CO₂-Gesetz (Art. 11 Abs. 2 KIG) für drei Perioden erfolgen: 2025–2030, 2031–2040 und 2041–2050. Die Absichten des Bundesrates für die Periode 2025–2030 sind jedoch noch nicht klar genug. Das CO₂-Gesetz reicht im Hinblick auf die Ziele des KIG bei weitem nicht aus und es wird nicht klar, welche Mechanismen greifen, wenn die (Zwischen-)Ziele der Sektoren verfehlt werden. Insbesondere im Mobilitätssektor werden weitere Anpassungen erforderlich sein.

Antrag: Im Hinblick auf die Ziele des KIG müssen im CO₂-Gesetz und der CO₂-Verordnung die bestehenden Instrumente, insbesondere im Bereich Mobilität, gestärkt und neue Instrumente geschaffen werden. Anpassungen anderer Erlasse müssen in Betracht gezogen werden.

Art. 12: Regelungen zu anderen Erlassen auf Bundes- und Kantonebene

Es ist bedauerlich, dass in der vorliegenden Verordnung keine Angaben zur Ausgestaltung und Anwendung anderer Bundeserlasse und kantonaler Erlasse gemacht werden.

Antrag: Vorgaben zur Ausgestaltung und Anwendung der Vorschriften in anderen Bundeserlassen und kantonalen Erlassen müssen möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen, die z. B. durch die BPUK vertreten werden, Städten und Gemeinden präzisiert werden, um ein Inkrafttreten bis spätestens am 1. Januar 2025 zu ermöglichen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der KIV

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein:

Art. 2

Die Bedeutung des Begriffs NET wird in Art. 2a KIG festgehalten. Zentral dabei ist die «dauerhafte Bindung» des aus der Atmosphäre entfernten CO₂. In Anhang 2 Ziff. 5.2. KIV wird bezüglich Permanenz der Speicherung zwar festgehalten, dass das BAFU und das BFE entsprechende Kriterien festlegen können. Eine präzise Festlegung des Begriffs «dauerhafte Bindung» (Art. 2a KIG) bzw. eine Definition der Anforderung an die Permanenz der Speicherung von CO₂ fehlt allerdings sowohl in der KIV als auch im erläuternden Bericht.

Antrag: Der in Art. 2a KIG verwendete Begriff «dauerhaft» ist zu definieren, zum Beispiel indem die Kriterien präzisiert werden.

Art. 3

Die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen zur Überprüfung der Zielerreichung muss auch nach 2030 den bestehenden, international festgelegten Vorgaben folgen. Zudem ist nicht klar, welche Empfehlungen des BAFU zur Berechnung von Treibhausgasemissionen nach Art. 3 Abs. 2 rechtlich verbindlich sind und wie diese den Kantonen und anderen betroffenen Akteuren mitgeteilt werden.

Anträge:

- Die bestehenden, international festgelegten Vorgaben müssen in Art.3 Abs. 2 explizit erwähnt werden: «Die Treibhausgasemissionen sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und international festgelegten Vorgaben zu berechnen.»
- Die Dokumente, welche die Empfehlungen des BAFU beinhalten, müssen möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen, z. B. durch die BPUK vertreten, erstellt werden. Diese Dokumente sollten klar als solche identifiziert sein, regelmässig aktualisiert und den Kantonen mitgeteilt werden.

Art. 4

Die gesamte Klimawirkung der Flugemissionen übersteigt die Wirkung der CO₂-Emissionen der Flugtreibstoffe deutlich. Deshalb ist es wichtig, auch weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr zu berücksichtigen.

Hinweis: Wir begrüßen ausdrücklich die Meldung und Berechnung der weiteren klimawirksamen Emissionen aus dem Luftverkehr.

Art. 5

Der Zusammenhang zwischen den Fahrplänen gemäss Art. 5 KIV und den Zielvereinbarungen im Energie- und Klimabereich (u. a. für die CO₂-Abgabebefreiung) scheint nicht geregelt. Es ist unklar, wie Fahrpläne und Zielvereinbarungen ineinandergreifen resp. welche Elemente für welches Instrument oder für beide Instrumente erforderlich sind.

Antrag: Die Abgrenzung von Zielvereinbarungen und Fahrplänen muss klar definiert und Redundanzen vermieden werden. Es ist zu prüfen, ob die beiden Instrumente über dieselbe Plattform abgewickelt werden können.

Art. 5 Bst. c

Hier wird explizit nur von «technischen Lösungen» gesprochen. Auch nicht-technische Lösungen (z. B. strategische oder verhaltensorientierte) sollten erwähnt werden können.

Antrag: Art. 5 Bst. c ist dahingehend anzupassen: «technische und nicht-technische Lösungen».

Art. 5 Bst.f

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 8 Abs. 1 spezifiziert, dass nur (nationale und internationale) Bescheinigungen nach CO₂-Gesetz gültig sind. Unklar ist, ob dies auch für den Aufbau unternehmenseigener NET-Kapazitäten gemäss Art. 5 Bst. f gilt.

Hinweis: Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Aufbau eigener NET-Kapazitäten den Anforderungen an die Beschaffung von Bescheinigungen für die Anwendung von NET gleichgestellt werden.

Art. 6

Die Branchenfahrpläne sind von öffentlichem Interesse. Im Gegensatz zur Veröffentlichung der Unternehmensfahrpläne führt die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne zu keiner Wettbewerbsverzerrung.

Antrag:

Art. 6 ist um einen Abs. 3 zu ergänzen: «*Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*»

Art. 8 Abs. 1

Als Anforderung an die Fahrpläne wird festgelegt, dass nur Bescheinigungen für NET, nicht aber Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen zur Anrechnung an das Verminderungsziel möglich sind.

Hinweis: Wir begrüssen es, dass Bescheinigungen nur als Massnahme im Sinne der Fahrpläne zählen, wenn sie für die Anwendung von NET ausgestellt werden. Nur so wird sichergestellt, dass die erforderlichen Verminderungen bis 2050 auch tatsächlich erzielt werden.

Art. 10

Auf Seite 8 des erläuternden Berichts werden förderungswürdige Massnahmen präzisiert: «Förderwürdig sind Massnahmen, bei welchen der Gesuchsteller nachweisen kann, dass Doppelförderungen und Mitnahmeeffekte ausgeschlossen sind.» Es stellen sich die Fragen, ob die Kantone ergänzend zum Bund solche Massnahmen fördern können, ob «Förderung» eine breitere Definition im Sinne von «Finanzhilfen» des Subventionsgesetzes und somit auch die Anrechnung von Massnahmen der Fahrpläne im Rahmen von Qualified Refundable Tax Credit (QRTC) miteinschliesst, und wie der Bund Mitnahmeeffekte ausschliesst.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 16) sind gestützt auf Art. 6 Abs. 4 KIG ausserdem Massnahmen zur Erfüllung einer Branchenvereinbarung, wie diejenige des UVEK mit dem VBSA (Reduktion der fossilen CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung und Umsetzung von Technologien zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO₂ in Schweizer Kehrrechtverwertungsanlagen) von der Förderung gemäss KIV ausgeschlossen. Analog zu Unternehmen im Emissionshandelssystem (EHS) und Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung soll es auch für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, möglich sein, in bestimmten Fällen Finanzhilfen zu erhalten.

Anträge:

- Es soll sichergestellt werden, dass die Kantone ergänzend zum Bund entsprechende Massnahmen fördern können und dass Unternehmen, die von QRTC profitieren, nicht zusätzlich Fördergelder für die Umsetzung der Massnahmen des Fahrplans beantragen können.
- Art. 10 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen, eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben oder einer Branchenvereinbarung unterliegen, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:»
- Zusätzlich muss ein Bst. c. eingefügt werden, welcher für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, analoge Voraussetzungen schafft wie für Unternehmen im EHS oder mit Verminderungsverpflichtung.

Art. 12 Abs. 3

Es ist nicht klar, ob Abs. 3 Bst. i auch Auswirkungen der Massnahmen im In- und Ausland einschliesst.

Antrag: Abs. 3 Bst. i ist entsprechend zu ergänzen: «die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen im In- und Ausland.»

Art. 14 Abs. 2

Gemäss erläuterndem Bericht werden neben Investitionsbeträgen bis zum 31. Dezember 2035 auch Finanzhilfen für Betriebsbeiträge geleistet. Dies ist sehr zu begrüessen. Gemäss der neusten Kostenschätzung zu Carbon Capture and Storage (CCS) im Auftrag des Bundes sind rund 70 % der Abscheidungskosten und mehr als 50 % der Transportkosten Betriebskosten, die für längere Zeit anfallen (>20 Jahre). Die Betriebsbeiträge sind aber auf maximal sieben Jahre und längstens bis zum 31. Dezember 2037 befristet (Abs. 2). Diese zeitliche Einschränkung ist für Grosstechnologien/Infrastrukturen (z. B. für den Aufbau der CCS-Kette) nicht ausreichend, um Investitionssicherheit garantieren zu können. Notwendig wäre eine mindestens doppelt so lange Zeitdauer oder im Idealfall 20 Jahre.

Antrag: Art. 14 Abs. 3 ist entsprechend anzupassen: «Betriebsbeiträge werden während zwanzig Jahren und spätestens bis am 31. Dezember 2050 ausgerichtet.»

Art. 17

Nicht nur Informationen über einzelne Massnahmen, sondern auch übergreifende Auswertungen sind von allgemeinem Interesse. Beispiele dafür sind die mit den Massnahmen erzielten gesamthaften Treibhausgasreduktionen resp. negativen Emissionen, die Anteile der geförderten Massnahmen pro Branche oder die durchschnittlichen Kosten pro reduzierte resp. pro abgeschiedene Tonne Treibhausgas.

Antrag: Das BAFU und das BFE sollen nicht nur, wie im erläuternden Bericht beschrieben, Informationen über die einzelnen geförderten Massnahmen veröffentlichen, sondern auch übergreifende Auswertungen: «Das BFE und das BAFU (...) zu den geförderten Massnahmen sowie übergreifende Auswertungen.».

Art. 18

Auch im Bereich NET sind Investitionen mit hohen Risiken verbunden und sollten durch den Bund abgesichert werden.

Antrag: Die Investitionsrisiken der CO₂-Transportinfrastrukturen sollen abgesichert werden. Art. 18 Abs. 1 ist dahingehend mit einem neuen Bst. c zu ergänzen: «Infrastrukturen zum Transport des abgeschiedenen CO₂.»

Art. 19 Abs. 1 Bst. c

Die Vorgabe, dass zur Abdeckung von Spitzenlasten jährlich maximal 20 % fossile Energieträger eingesetzt werden dürfen, ist für neue thermische Netze bezüglich der Zielerreichung Netto-Null nicht sinnvoll. Für die Abdeckung von Spitzenlasten braucht es heute teilweise noch fossile Brennstoffe, aber diese sollen einen möglichst geringen Anteil ausmachen und ihr Einsatz muss befristet werden.

Antrag: Art. 19 Abs. 1 Bst. c ist folgendermassen zu ergänzen: «Es ist aufzuzeigen, wie die fossilen Energieträger bis 2040 ersetzt resp. die daraus entstehenden Treibhausgasemissionen abgeschieden werden.»

Art. 24

Die Entwicklung von strategischen Zielen für die Anpassung an den Klimawandel in Zusammenarbeit mit den Kantonen wird begrüsst. Es sollten aber auch die notwendigen Massnahmen (Art. 8 KIG) geregelt werden. Ausserdem verdienen die Schnittstellen zwischen Handlungsfeldern, welche die Zusammenarbeit von Fachkräften erfordern, besondere Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung potenziell sektorübergreifender Synergien und Konflikte (z. B. zwischen der Anpassung der Landwirtschaft und dem Wassermanagement oder der Erhaltung der Biodiversität und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren).

Anträge:

- Art. 24 ist um Regelungen zu notwendigen Massnahmen zu ergänzen und passend zu benennen.
- In Art. 24 soll explizit erwähnt werden, dass strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel in den verschiedenen Bereichen zu definieren sind: «und entwickelt unter Einbezug von weiteren Bundesstellen und den Kantonen in den verschiedenen Bereichen strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen nachteiligen Auswirkungen.»

Art. 25

Antrag:

Die Schaffung einer Plattform Anpassung an den Klimawandel wird begrüsst. Allerdings möchten wir die Wichtigkeit hervorheben, dass die Plattform gut mit bestehenden Aktivitäten oder Gefässen (insbesondere dem Cercle Climat) abgestimmt ist und Redundanzen vermieden werden.

Art. 26

Ein freiwilliger Klimatest ist unzureichend für das in Art. 9 KIG formulierte Ziel. In Anbetracht von Art. 9 KIG ist es auch unverständlich, weshalb im erläuternden Bericht steht: «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.»

Anträge:

- Der Klimatest soll für Unternehmen der Finanzbranche ab einer gewissen Grösse obligatorisch sein.

Anhang 2 Ziff. 1.2 und 1.3

Die Mindestanforderungen scheinen sehr hoch.

Antrag: Wir bitten zu prüfen, ob eine Reduktion der Mindestanforderungen sinnvoll wäre.

Anhang 2 Ziff. 1.6

Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.6 müssen bei Massnahmen zur Speicherung von CO₂ mindestens 10'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr temporär oder dauerhaft gespeichert werden. Dies würde Biogas- und Klärgasproduzenten ausschliessen, welche jedoch bereits heute ihr CO₂ abscheiden, wenn das Biogas aufbereitet wird. Dieses abgeschiedene CO₂ wird heute i. d. R. wieder in die Atmosphäre abgegeben. Es könnte mit verhältnismässig geringem Aufwand gereinigt, verflüssigt und gespeichert werden. Aus diesem Grund sollte die Mindestmenge an jährlich zu speicherndem CO₂ reduziert werden.

Antrag: Die Mindestanforderungen sind auf unter 10'000 Tonnen CO₂eq zu reduzieren.

Anhang 2 Ziff. 3.3, Ziff. 4.5, Ziff. 5.3

Wir begrüssen die Vorgabe, dass bei einem höheren Stromverbrauch der betreffende Strom aus nicht fossilen Quellen stammen soll. Die Formulierung ist jedoch bezüglich eigener Stromproduktion nicht präzise genug, da es für diese keine Herkunftsnachweise gibt. Zudem ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Winterstrom verwendet wird.

Antrag: Ziff. 3.3 ist wie folgt anzupassen: «Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden ~~und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden. Dieser Strom soll möglichst selber produziert werden. Alternativ ist dessen Einkauf mit Herkunftsnachweisen zu belegen.~~ Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.» Ziff. 4.5 und 5.3 sind in analoger Weise anzupassen.

Anhang 2 Ziff. 5.1

Die Formulierung «schwer vermeidbare Emissionen» ist nicht ausreichend konkret.

Antrag: In Art. 2 KIV ist der Begriff «schwer vermeidbare Emissionen» zu definieren. Alternativ könnte festgehalten werden, dass alle Bereiche, in welchen das Netto-Null-Ziel ohne NET angestrebt wird, keine schwer vermeidbaren Emissionen beinhalten.

Anhang 2 Ziff. 5.4

In diesem Abschnitt wird einmal von «fossilen und prozessbedingten Emissionen» und einmal lediglich von «fossilem CO₂» gesprochen. In beiden Fällen sollten die prozessbedingten Emissionen explizit erwähnt werden.

Antrag: Ziff. 5.4 ist wie folgt zu ergänzen: «Bei Massnahmen, die CO₂ aus fossilen und prozessbedingten Emissionen abscheiden, um es temporär zu speichern, muss im Fahrplan des Unternehmens, welches das CO₂ abscheidet, dargelegt werden, wie das fossile und prozessbedingte CO₂ bis 2050 einer permanenten Speicherung zugeführt wird.»

Anhang 2 Ziff. 5.6

Der Transport der CO₂-Emissionen ist ein wichtiger Teil der Prozesskette. Der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur fehlt heute noch weitgehend.

Antrag: In Anhang 2 Ziff. 5.6 ist explizit zu ergänzen, dass Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen auch den Transport und den Aufbau entsprechender Infrastruktur umfassen: «Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen können die gesamte Prozesskette von der Abscheidung, über den Transport sowie den Aufbau entsprechender Infrastruktur bis zur Nutzung oder Speicherung umfassen.».

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter der Schweiz KVV**

Der Präsident



Christoph Zemp

Die Geschäftsführerin



Nadine Kammermann

Kopie an:

- Mitglieder der KVV (via Extranet)
- Christophe Joerin, Präsident Cercle Climat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 25. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung (KIV), besonders zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a EnG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet. Wir weisen darauf hin, dass die Direktorenkonferenzen BPUK und LDK sowie die Fachkonferenz KVV ebenfalls separat Stellung nehmen werden.

I. Allgemeine Beurteilung

Im Folgenden äussern wir uns vor allem zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a EnG. Wir möchten uns zuerst für den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Bestimmungen zum Impulsprogramm bedanken. Wichtige Anliegen der Kantone, insbesondere betreffend die Ausgestaltung und den Vollzug des Impulsprogramms, sind so bereits in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingeflossen.

Das Impulsprogramm startet am 1.1.2025. Die Kantone müssen bis dahin die Integration dieses Programms in ihre bestehenden EDV-Systemen abschliessen und allenfalls ihre Energieverordnungen anpassen. Das dafür benötigte Zeitfenster beträgt 6 Monate. Daher bitten wir – im Wissen, dass die definitive Version noch nicht vorliegen wird – dass die **Kantone im Juni über die wahrscheinliche Ausgestaltung des Impulsprogramms informiert** werden. Dies, damit die Konzeption zu den Anpassungen und Ergänzungen der verschiedenen EDV-Tools vor Beginn der Sommerferien abgeschlossen und die Folgearbeiten fristgerecht umgesetzt werden können.

Gemäss Art. 3 KIV sind die Treibhausgasemissionen nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berechnen. Das BAFU veröffentlicht dazu Empfehlungen und nennt im erläuternden Bericht, dass, wo sinnvoll, auf Datengrundlagen Dritter verwiesen werden kann. Für den Gebäudebereich im Bereich der Erstellung werden explizit die Daten zur Ökobilanzierung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) genannt. Nicht genannt werden die durch die Kantone bereits durch den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) festgelegte Normierung für die Ermittlung von Treibhausgasemissionen im Bereich Betrieb. Im Rahmen der Umsetzung der PaIV 20.433

betreffend «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» ist eine Ergänzung des Energiegesetzes vorgesehen, mit welcher die Kantone aufgefordert werden, **Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie** bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Aufgrund der thematischen Überschneidung ist für die Entwicklung und die Änderung der Empfehlungen, insbesondere für den Gebäudebereich, die EnDK einzubeziehen sowie für die Emissionen, welche im Betrieb entstehen, auf die GEAK-Normierung abzustützen und auf diese zu verweisen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Ausführungsbestimmungen betreffend **Vorbildfunktion von Bund und Kantonen gemäss Art. 10 KIG** in einer nachgelagerten, separaten Vernehmlassung definiert werden. Wir gehen davon aus, dass die **Kantone bei der Erarbeitung dieser Vorlage zeitnah eingebunden** werden. Insbesondere, weil die Kantone mit ihren zentralen Verwaltungen direkt von diesen Vorgaben betroffen sein werden. Aber auch, weil im Gebäudebereich Emissionen für die Erstellung anfallen, welche sich bis 2040 nicht vermeiden lassen und für deren Kompensation **Negativemissionstechnologien** notwendig sein werden.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Massnahmen nach Art. 50a EnG

[Art. 54a Abs.1 bis 6 EnV]

Wir begrüssen, dass sich die Auswahl der Massnahmen des Impulsprogramms und die Mindestförderbeiträge (40 Prozent der Mehrinvestition) auf das HFM 2015 beziehen. Dies ermöglicht eine beinahe nahtlose Aufnahme des Impulsprogramms in das Gebäudeprogramm und eine einfache Integration in die bestehenden EDV-Systeme. Die Beiträge an den Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung erachten wir als sehr hoch angesetzt. Angesichts der Zielvorgabe, den Stromverbrauch von dezentralen Elektroheizungen zeitnah durch erneuerbare Heizsysteme zu eliminieren, halten wir die Fördersätze dennoch als vertretbar. Dies, weil die mit dem Umbau verbundenen Massnahmen, wie der Einbau eines Wärmeverteilungssystems in bewohnten Gebäuden, mit Zusatzkosten und Umtrieben verbunden ist.

Hinweis: Die Festlegung der ausgewählten Massnahmen sowie die Definition der minimalen Beitragshöhen gemäss dem HFM 2015 werden begrüsst. Dies gewährleistet eine schlanke Umsetzung.

Hingegen lehnen wir das Vollzugsmodell bei der neuen Fördermassnahme «Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen» ab. Mit der hoch angesetzten «Abwrackprämie» pro ausgebauten Elektroheizkörper befürchten wir betrügerische oder zumindest geschönte Eingaben, welche kaum erkennbar sind und den Vollzug erschweren. Wir schlagen alternativ den bereits im Kanton Uri bewährten Förderansatz vor, welcher für dezentral elektrisch beheizte Bauten bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) eine Pauschale und für grössere Bauten einen EBF-abhängigen Förderbeitrag vorsieht. Die Fördersätze würden wir in Anlehnung an die in der KIV vorgeschlagenen höheren Beiträge adäquat anpassen.

Antrag: Art. 54a Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

*Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird **für Bauten mit einer EBF bis 250 m² pauschal mit 15'000 Franken und für Bauten über 250 m² EBF mit 60 Franken pro m² EBF unterstützt.** ~~mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt.~~*

2. Ausrichtung der Förderung

[Art. 54c Abs. 1 bis 2 EnV]

Wir begrüssen, dass die Finanzmittel des Impulsprogramms den Kantonen durch Globalbeiträge als einwohnerproportionaler Sockelbeitrag ausgerichtet werden, ohne diese mit massnahmenspezifischen Förderquoten zu belegen. Mit dieser offenen Mittelzuteilung ist die Verwendung der Fördermittel bei den stark nachgefragten Massnahmen gegeben. Es stellt sich einzig die Frage, wie mit allenfalls nicht

verwendeten Mitteln umgegangen wird. Wir gehen davon aus, dass diese in den verbleibenden Jahren dem Impulsprogramm erhalten bleiben.

Hinweis: Die Auszahlung der Fördermittel des Impulsprogramms orientiert sich an den bestehenden und etablierten Abläufen und Vorgaben, sodass eine reibungsarme Umsetzung möglich ist.

3. Verfahren, Vollzug und Finanzierung

[Art. 54d Abs. 1 bis 2 EnV]

Wir begrüssen, dass sich das Verfahren und der Vollzug der Förderung des Impulsprogramms sich sinn-
gemäss an den Vorgaben des Gebäudeprogramms ausrichtet. Auch befürworten wir die Entschädigung
des Vollzugs gemäss Art. 108 CO2-V.

**Hinweis: Verfahren, Vollzug und Finanzierung übernehmen die existierenden und etablierten Abläufe
und Vorgaben gemäss den bestehenden Vorgaben von CO2-Verordnung und Energie-Verordnung, so-
dass eine reibungslose Integration und Umsetzung gegeben sind.**

4. Negativemissionstechnologien (NET)

[Art. 3 Abs. 5 KIG]

Gemäss Art. 3 Abs. 5 KIG sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass bis spätestens 2050 in der Schweiz
und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur
Verfügung stehen. Wobei im erläuternden Bericht präzisiert wird, dass für den Zeitraum nach 2040 die
Anwendung von NET relevant sein wird. Somit müssten innerhalb der nächsten 15 Jahre entsprechende
Anlagen betriebsbereit sein. Die Verordnung nennt diesbezüglich keinerlei Ausführungsbestimmung.

**Antrag: In der Klimaschutz-Verordnung sind die dafür notwendigen und vorgesehenen Massnahmen
und Zuständigkeiten bereits heute zu definieren, sollen ab 2040 entsprechende Kohlenstoffspeicher
zur Verfügung stehen.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen
Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK